

1008A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON UNTERHALTUNGSELEKTRONIK (AEVB - ELEKTRONIK-VERSICHERUNG) (FASSUNG 2018)

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Versicherungswert, Prämie
Artikel 4	Versicherungsort
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel 9	Beteiligung mehrerer Versicherer
Artikel 10	Sachverständigenverfahren
Artikel 11	Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall
Artikel 12	Sanktionsklausel
Anhang	

ARTIKEL 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versichert sind die am Versicherungsort betriebsfertig (Punkt 2) aufgestellten und im persönlichen Eigentum des Versicherungsnehmers oder des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, des eingetragenen Partners, Lebensgefährten und der Kinder befindlichen elektronischen Geräte der Unterhaltungselektronik, wie:
 - Mobiltelefone und Smartphones, Tablets,
 - TV-Geräte, DVD, Blu-Ray Player, HiFi-Systeme inkl. Dolby Surround,
 - PCs und Laptops inkl. Monitore und Drucker,
 - Spielkonsolen (z. B. X-Box, Wii, Playstation), mobile Spielkonsolen (z. B. PSP, Nintendo DS),
 - Navigationsgeräte, Digitalkameras, Videokameras etc.jeweils inkl. Zubehör.
2. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebs entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde. Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung oder Verbringung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
 - im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit einer der in Punkt 1. Genannten Personen genutzte Handelswaren aller Art;
 - gewerblich/betrieblich genutzte Geräte;
 - eingebaute Geräte (Autoradio, eingebaute Navigationsgeräte, Radios in Whirlpools, usw.);
 - Geräte oder Zubehör mit einem Neuwert unter EUR 150,- je Teil;
 - Geräte, die zum Schadenszeitpunkt älter als vier Jahre sind;
 - Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien, Werkzeuge sowie Verschleißteile aller Art;
 - externe Datenträger (Disketten, Ton- und Bildträger, externe Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten etc.);
 - Speichermedien von Spielprogrammen aller Art sowie CDs, DVDs und Blu-Rays;
 - Filme, Raster, Folien, Formen und dergleichen;
 - Software und Daten.

ARTIKEL 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz

1. Versicherungsschutz besteht gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von versicherten Sachen durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse durch:

- 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, böswillige Sachbeschädigung durch Dritte, Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- 1.2. mechanisch von außen einwirkende Gewalt;
- 1.3. Wasser und Flüssigkeiten aller Art.

Ausschlüsse

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind
- 2.1. solange und soweit Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben.
Aufwendungen, die im Rahmen einer Wartung üblicherweise erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung. Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Bedingung sind Leistungen wie:
 - Sicherheitsüberprüfung,
 - vorbeugende Instandhaltung,
 - Behebung von Störungen infolge Alterung,
 - Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden,
 - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile.
- 2.2. durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärischer Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand; durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
- 2.3. durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadensfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 2.4. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
- 2.5. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
- 2.6. durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
- 2.7. durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
- 2.8. durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- 2.9. durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
- 2.10. durch Aufgabe der versicherten Sache;
- 2.11. durch Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse nicht durch äußere Einwirkungen entstehen;
- 2.12. durch jene Gefahren, die im Rahmen der Haushaltsversicherung versichert sind - dies sind Brand, Blitzschlag, und Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, und Erdbeben, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus;
- 2.13. durch Glasbruch.

Folgende Ausschlüsse gelten nur für elektronische Bauelemente:

- 2.14. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler;
- 2.15. durch geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßiger Steigerung der Stromstärke, Überschlügen, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;
- 2.16. durch Wirkung der elektrischen Energie von außen (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind;
- 2.17. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf:
Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

ARTIKEL 3

Höchstentschädigung, Prämie

1. Die auf der Polizze dokumentierte Versicherungssumme gilt als Höchstentschädigung für alle anfallenden Schäden an den versicherten Geräten innerhalb der Vertragslaufzeit.
2. Die Grundlage der Prämienberechnung bildet die Wohnnutzfläche der versicherten Wohnung.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Hobbyräume, abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Ein Wintergarten, eine Loggia und verbaute Balkone (die als Wohnräume genutzt werden) sind bei der Fläche ebenfalls zu berücksichtigen!
Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, offene Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

ARTIKEL 4

Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt für bewegliche Sachen auch außerhalb des Aufstellungsraumes am Versicherungsort (Risikort)

- während des Transports innerhalb Österreichs,
- in anderen Aufstellungsräumen innerhalb Österreichs, wenn dadurch keine Gefahrerhöhung gegenüber der festgehaltenen Risikosituation eintritt.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sind,
- während des Transports transportgerecht gesichert (auch gegen äußere Einflüsse) sind und
- die Herstellervorschriften beachtet werden.

ARTIKEL 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen sich
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.

ARTIKEL 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat im Fall eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.
 - 1.2. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten – jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben – Belege beizubringen.
 - 1.3. Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadensbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers – die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer erfolgen muss – nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadensbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.4. Er hat alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

ARTIKEL 7

Entschädigung

1. Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen. Der vereinbarte Selbstbehalt wird von dem bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag einschließlich **Aufwendungsersatz** gemäß § 63 VersVG ermittelt; von diesem entschädigungspflichtigen Betrag wird je Schadensfall der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen. Abweichend von Artikel 8, Punkt 1 ABS bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des gegebenenfalls vereinbarten Selbstbetrags die Grenze der Entschädigung.
2. Die Entschädigung erfolgt:

- 2.1. Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den Zustand vor Schadenseintritt aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll. Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
 - Sicherheitsüberprüfung
 - vorbeugende Instandhaltung
 - Behebung von Störungen infolge Alterung
 - Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden
 - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile
- 2.2. Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten. Dies ist der Kaufpreis des Geräts samt Zubehör am Tag des Schadens.

Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadenstag erreichen oder übersteigen.

Die Ersatzleistungen für versicherten Geräte sind mit den nachstehenden angeführten Prozentsätzen begrenzt:

 - im 1. Jahr nach Neuanschaffung 100 % der Wiederbeschaffungskosten
 - im 2. Jahr nach Neuanschaffung 80 % der Wiederbeschaffungskosten
 - im 3. Jahr nach Neuanschaffung 60 % der Wiederbeschaffungskosten
 - im 4. Jahr nach Neuanschaffung 40 % der Wiederbeschaffungskosten

Es ist ein genereller Selbstbehalt von EUR 150,- je Schadensfall vereinbart.
- 2.3. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Als Verkehrswert gilt der erzielbare Verkaufserlös für eine Sache.
- 2.4. Die beim Versicherungsnehmer verbleibenden Restwerte werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.
- 2.5. Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadensfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
- 2.6. Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2.7. Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 2 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.
3. Nicht ersetzt werden:
 - 3.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
 - 3.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;
 - 3.3. Bereitstellungskosten (Stand-by-Pauschale).

ARTIKEL 8

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Handyversicherung des Telekommunikationsanbieters und dergleichen), gehen diese Versicherungen im Schadensfall voran. Etwaige Selbstbehalte aus anderen Versicherungen werden nicht ersetzt.

ARTIKEL 9

Beteiligung mehrerer Versicherer

1. Der führende Versicherer oder seine in der Polize genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
2. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird Folgendes vereinbart.
- 2.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2.2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 2.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punkts 2.2 keine Anwendung.

ARTIKEL 10

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenshöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkte 2.2 und 2.3;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkt 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke

ARTIKEL 11

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
Bei völliger Zerstörung (Artikel 7, Punkt 2) scheidet die völlig zerstörte Sache jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sache unter Anrechnung der für diese Sache bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurztarif).
2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat. Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
 - 2.2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
 - 2.3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
 - 2.4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ARTIKEL 12

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von

Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 63

- (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- (2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 67

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (5) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.